

Für uns überraschend und ein wenig irritierend ist die Beobachtung, daß sich polnische Forscher dabei in eigenartig spezieller Weise auf die Mennoniten kaprizieren. Sie werden als besondere Gruppe von den anderen Deutschen in einem Maß abgesetzt, das vielen von uns etwas unheimlich ist, verstanden sich damals doch alle Mennoniten ganz selbstverständlich als Deutsche. So berichtete der Bürgermeister von Koszlawy, dem ehemaligen Gottswalde im Danziger Werder, sie hätten alte Grabstelen gefunden und gehofft, daß es mennonitische seien; es waren aber »nur« evangelische. Soll uns Mennoniten da eine Art Brücke gebaut werden? Jedenfalls ist es äußerst erfreulich, daß dieses Interesse erwacht ist, und wir sollten den dort lebenden Menschen kompetente und aufgeschlossene Partner sein auf der Suche nach unserer getrennten oder teilweise auch gemeinsamen Geschichte.

Ich wiederhole den Vorschlag, daß unser Interesse an solchen polnischen Initiativen, die ich als ausgestreckte Hände verstehe, auch strukturell in der Weise Ausdruck finden sollte, daß wir eine Person oder ein Gremium ernennen, das als Ansprechpartner für die polnische Seite fungieren kann, einen »Westpreußen- und Polen-Beauftragten« sozusagen, der die Kontakte hält und koordiniert. Arbeitsbereiche gibt es genug: diese Mennonitentreffen zum Beispiel, die den Polen so wichtig sind, die Friedhofsinstandsetzung und -instandhaltung, die Erarbeitung von Schulmaterial über Mennoniten für polnische Schulen, Gesprächspartner sein bzw. vermitteln für das Interesse am Alltagsleben vor 1945 oder die Mitwirkung bei der Einrichtung von örtlichen Heimatmuseen. Sogar bei einer innerpolnischen Grundstücksangelegenheit an der ehemaligen Danziger Mennonitenkirche wird von polnischer Seite eine mennonitische Stellungnahme erbeten – kann uns etwas Besseres passieren als so viel Aufgeschlossenheit?

Peter J. Foth

Kirchensteuergesetze nehmen Rücksicht auf Freikirchen

Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik ist bei der Abfassung von Kirchensteuergesetzen auf Kirchen Rücksicht genommen worden, die nicht Kirchensteuern einziehen lassen, sondern Gemeindebeiträge erheben. In zwei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen und Bayern) ist es Vertretern der Freikirchen gelungen, auf die Kirchensteuergesetzgebung Einfluß zu nehmen. Die Kirchensteuergesetzgebung ist Ländersache und wurde bisher allein zwischen Vertretern der jeweiligen Bundesländer und Vertretern der steuererhebenden Kirchen ausgehandelt.

Seit Ende der 1960er Jahre ist allerdings eine neue Kirchensteuerart ent-

wickelt und reihum in den Bundesländern eingeführt worden, die auch die Finanzen der Freikirchen betrifft: das sogenannte »besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen«. Diese Kirchensteuer ist speziell darauf ausgerichtet, auch aus solchen Ehen Kirchensteuern einzuziehen, in denen der Alleinverdiener einer steuererhebenden Kirche *nicht* angehört. Es ist im Grunde eine Strafsteuer für Kirchenmitglieder mit einem »falschen« Ehegatten (nämlich einem, der keiner steuererhebenden Kirche angehört). Ohne »besonderes Kirchgeld« mußte eine evangelische Ehefrau ohne Einkommen, deren Ehemann (und Alleinverdiener) mennonitisch ist, keine Kirchensteuer zahlen – sie hatte ja kein eigenes Einkommen. Nach Einführung des »besonderen Kirchgelds« muß sie dagegen eine Kirchensteuer zahlen, die ungefähr ein Drittel einer vollen Kirchensteuer ausmacht – und die natürlich ihr Mann aufbringen muß.

Dieses »besondere Kirchgeld« ist aus zwei Gründen höchst problematisch. Zum einen ist es verfassungswidrig. Denn nach unbestrittener höchstrichterlicher Rechtsprechung darf eine Kirchensteuer nur von Personen erhoben werden, die der Kirche angehören. Außerdem muß die Steuer an Merkmale anknüpfen, die in der zu besteuern Person selbst gegeben sind. Das ist hier nicht der Fall, wie man sich leicht klarmachen kann: Hat die im Beispiel genannte nichtverdienende evangelische Ehefrau einen *evangelischen* Alleinverdiener zum Mann, so ist sie (weil ohne eigenes Einkommen) nicht kirchensteuerpflichtig und zahlt keinen Pfennig Kirchensteuer. Ihr Mann dagegen zahlt eine volle Kirchensteuer von seinem Einkommen (er zahlt ausschließlich für sich und keinen Pfennig für seine Frau; er müßte ebensoviel zahlen, wenn sie nicht Mitglied der Kirche wäre!). Tritt ihr Mann aber zur Mennonitengemeinde über und zahlt dort seinen Gemeindebeitrag, wird *die Frau* dadurch kirchensteuerpflichtig und muß ein »besonderes Kirchgeld« zahlen, obwohl sich an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichts geändert hat. Das »besondere Kirchgeld« knüpft also an ein Merkmal an, das nicht in der zu besteuern Person selbst gegeben ist, sondern allein in der Person des Ehegatten, und das zudem diese Frau gegenüber anderen evangelischen Frauen (mit evangelischen Ehemännern) benachteiligt.

Während dies eine Fragwürdigkeit ist, die eigentlich alle Bürger beunruhigen müßte, haben Freikirchen noch einen zweiten Grund, sich gegen diese neue Kirchensteuer zu wehren. Das »besondere Kirchgeld« zerstört nämlich das bisher bestehende Gleichgewicht zwischen den Kirchen, die mit Hilfe des Finanzamtes Kirchensteuer einziehen lassen, und den Kirchen, die sich durch Gemeindebeiträge finanzieren. Zwei evangelisch-mennonitische Ehen, in denen beide Kirchen einmal den Alleinverdiener stellen, das andere

Mal den Nichtverdiener, bilden ohne »besonderes Kirchgeld« einen Zustand der ausgeglichenen Gerechtigkeit: Jede Kirche bekommt von ihrem verdienenden Mitglied eine Kirchensteuer bzw. einen Gemeindebeitrag. Durch das »besondere Kirchgeld« wird dieses Gleichgewicht gestört, die steuererhebende Kirche bekommt zu dem vollen Kirchensteuersatz aus der einen Ehe noch ein Drittel aus der anderen dazu, also aus zwei Ehen 1,33 Kirchensteuersätze. Zum Vergleich: Aus zwei entsprechenden evangelisch-katholischen Ehen bekommt die evangelische Kirche $2 \times 0,5 = 1$ Kirchensteuersatz. Durch das »besondere Kirchgeld« bekommt eine steuererhebende Kirche also deutlich mehr Kirchensteuern aus den Ehen ihrer Mitglieder.

Es liegt auf der Hand, daß die Freikirchen sich gegen diese neue Kirchensteuer wehren mußten. Sie zeigten sich allerdings über Jahrzehnte hinweg bemerkenswert inkompetent und unwillig, ihre Interessen gegenüber Landesregierungen und großen Kirchen nachdrücklich zu vertreten. Nachdem in den meisten Bundesländern das »besondere Kirchgeld« eingeführt worden war, stießen die Pläne zu seiner Einführung in Nordrhein-Westfalen auf den Widerspruch der Mennonitengemeinde Krefeld und schließlich auch der Baptisten. Nach mehreren Gesprächen mit Regierungsvertretern und Landtagsabgeordneten konnte erreicht werden, daß schließlich im Gesetz die Anrechnung der freikirchlichen Gemeindebeiträge auf das zu zahlende »besondere Kirchgeld« vorgesehen wird.

Als letztes Bundesland führte auch Bayern 2001 das »besondere Kirchgeld« ein. Hier gelang es freikirchlichen Vertretern ebenfalls, auf die Gesetzgebung Einfluß zu nehmen. Anders als in NRW, wo die Zahlungen des Freikirchenmitglieds an seine Gemeinde nachzuweisen sind, genügt in Bayern schon der Nachweis, daß der Ehepartner einer Freikirche angehört, um den evangelischen Kirchenangehörigen vom »besonderen Kirchgeld« zu befreien. Damit sind in zwei großen, maßgebenden Bundesländern, die von verschiedenen politischen Richtungen regiert werden, die Freikirchen berücksichtigende gesetzliche Regelungen durchgesetzt worden.

Jahrhundertlang haben Angehörige kleinerer Religionsgemeinschaften Mittel zur Finanzierung der großen Kirchen aufbringen müssen. Besonders die Mennoniten in Preußen wurden zu Zahlungen für die lokalen Kirchenspiele herangezogen. Proteste und auch Prozesse dagegen blieben vergeblich. Erst mit der Weimarer Reichsverfassung änderte sich das. Die Freikirchen erlangten die volle bürgerliche Gleichberechtigung, und einzelne Mennoniten führten und gewannen Prozesse dagegen, daß sie zu Zahlungen für andere Kirchen herangezogen wurden. Die Geschichte der Entwicklung und Einführung einer neuen Kirchensteuerart durch die großen Kirchen zeigt aller-

dings, daß sich die Freikirchen auf dem Erreichten nicht ausruhen dürfen. Sie müssen stets wachsam bleiben gegenüber schleichenden Veränderungen der Rechtsverhältnisse, die – blieben sie unwidersprochen – auf die Dauer zu einer tatsächlichen Aushöhlung der formellen Gleichberechtigung führen würden.

Christoph Wiebe

Bibelkonkordanz von 1540 auf Englisch erschienen

In *Pandora Press*, dem besonders rührigen jungen Verlag für Täuferliteratur, ist in Zusammenarbeit mit Herald Press die erste englische Übersetzung der Bibelkonkordanz erschienen, die Schweizer Brüder um 1540 kompiliert und anonym veröffentlicht haben. Zwischen 1540 und 1710 hat diese Konkordanz mindestens 14 deutsche Auflagen erlebt, und eine weitere in den Niederlanden. Danach ist das Interesse an ihr erloschen.

Unter 66 Stichwörtern, von Furcht Gottes, Buße und Nachfolge über Taufe, Verfolgung und Abendmahl zu Eid, Obrigkeit, jüngstem Gericht und Kindererziehung, wurden Textstellen aus dem Alten und Neuen Testament zusammengestellt und abgedruckt: *Concordantz vnd zeyger der namhafftigsten Sprüch aller Biblischen bücher alts vnd news Testaments*. Diese Stichwörter wurden unter thematischen Gesichtspunkten ausgewählt und angeordnet. Sie fügen sich nicht etwa zu einer Konkordanz zusammen, mit deren Hilfe man die entsprechenden Stellen in der Bibel aufsucht, um sie in aller Ausführlichkeit nachzulesen, zu vergleichen und miteinander in Beziehung zu setzen. Sie stellen vielmehr so etwas wie eine komprimierte Fassung der Bibel selbst dar, die ungelehrten Laien eine Möglichkeit eröffnete, unter kundiger Anleitung biblische Passagen auswendig zu lernen: »this remembered word was completely portable, and not subject to seizure at the moment of arrest.« Außerdem war die Konkordanz für diejenigen ein willkommener Ersatz, die sich die kostspielige Anschaffung einer Bibel nicht leisten konnten. Diese Konkordanz verfolgte ein lebenspraktisches Ziel. Sie enthält eine Auswahl biblischer Stellen, die Weisungen zur Einführung eines christlichen Lebens enthalten – ganz im Sinne der Täufer, die den Kern ihrer reformatorischen Bemühungen in der Nachfolge Christi sahen. Da diese Konkordanz von der Forschung bisher stiefmütterlich behandelt wurde und kaum noch zugänglich ist, ist die englische Übersetzung jetzt für jeden wertvoll, der sich mit der Art und Weise beschäftigen will, wie die Schweizer Täufer mit der Heiligen Schrift Umgang pflegten, welche Akzente sie setzten und worauf sie theologisch Wert legten.